

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 5 (1909)
Heft: 4

Artikel: Anträge an die Tagsatzung, schweizerische Ehrendenkmünzen einzuführen
Autor: Grunau, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anträge an die Tagsatzung, Schweizerische Ehrendenkmünzen einzuführen.

Von Dr. Gustav Grunau.



us den mittelalterlichen Ritterorden erwuchsen die von Monarchen gestifteten Ordensverbindungen, denen schon der Gedanke des einem bestimmten Fürsten oder Staate geleisteten Dienstes zu Grunde liegt. Solche Orden waren der englische Hosenbandorden und der burgundische Orden vom goldenen Vliess,

in denen sich bereits der Uebergang von dem mittelalterlichen Ordenswesen zu dem modernen monarchischen kundgibt. Mit dem 17. Jahrhundert verwischte sich die Erinnerung an das Mittelalter völlig, und die seither gegründeten Orden entsprangen dem monarchischen Interesse. Jetzt bestehen in den meisten Staaten Orden, deren Erwerbung, abgesehen von einzelnen aristokratischen Ritterorden im engeren Sinne, nicht mehr durch den Geburtsrang des Empfängers bedingt ist; nur die verschiedenen Klassen im Orden selbst bilden den Unterschied. Die rein militärischen oder die Orden für wissenschaftliches Verdienst sind auf engere Gesellschaftsklassen beschränkt.

Mit den Orden verwandt, das heisst, in den meisten Fällen denselben untergeordnet, sind die Verdienstmedaillen, die im 18. Jahrhundert vereinzelt, zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber, speziell in den Jahren 1813—1815, zur Zeit der Befreiungskriege, in grösserer Zahl in allen Ländern eingeführt wurden und noch heute in Monarchien bestehen.

Auszeichnungen durch Orden und Verdienstmedaillen haben für Monarchien noch heute eine grosse nicht zu unterschätzende Bedeutung. Sogar Republiken wie Frankreich können sich von diesen, der Eitelkeit und dem Ehrgeiz Vorschub leistenden Institutionen nicht frei machen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch in der Schweiz einst der Ver-

such gemacht wurde, eine Ehrendenkmünze, ein Nationalkreuz, einzuführen.

Im Nachstehenden wird von diesen Versuchen, die speziell von Bern aus angeregt wurden, gesprochen werden.

I. Auszeichnung von Schweizersöldnern und Belohnung für vaterländische Verdienste.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts traten Schweizer als Söldner in fremde Kriegsdienste; ihre Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit ist in ganz Europa bekannt geworden, und sowohl weltliche wie geistliche Fürsten bedienten sich gerne der Schweizersöldner für ihre Kriegsunternehmungen.

Den Schweizern wurden auch die verschiedensten Auszeichnungen zuteil; manch einer wurde mit Orden, Medaillen, silbernen und goldenen Ehrenketten bedacht. Mit diesen äusserlichen Zeichen der Anerkennung geleisteter ausserordentlicher Dienste kehrten die Söldner in ihre Heimat zurück.

Es steht ausser Zweifel, dass die vielen Verleihungen von Medaillen und Kreuzen zur Zeit der Freiheitskriege 1813 bis 1815 das ihrige dazu beitrugen, dass die eidgenössische Tagsatzung in den Jahren 1815 und 1817 beschloss, schweizerische Treue und Tapferkeit mit Ehrenzeichen, mit Ehrenmedaillen, zu belohnen.

Am 20. April 1815 beschloss die Tagsatzung, den Offizieren und Soldaten, welche den Bourbonen treu geblieben in den Märztagen 1815, ein ehrenvolles bleibendes Zeichen des Dankes des Vaterlandes zu spenden.

An der Tagsatzung vom 24. April 1815 liess der Gesandte Berns bezüglich des zu stiftenden Ehrenzeichens seine Instruktion verlesen, welche dahin ging, den Truppen den Dank der Tagsatzung durch einen Abgeordneten zu bezeigen, nach Massgabe des Betragens der Offiziere und Soldaten, silberne oder goldene Medaillen unter dieselben ausszuteilen.

Es erfolgte im Juni 1815 die Stiftung der Medaille für Treue und Ehre, für Offiziere und Soldaten das nämliche

Abzeichen, eine silberne Medaille an einem rot-weiss-roten Bande¹⁾.

Als es sich im Jahre 1816 darum handelte, die grossen Verdienste des eidgenössischen Bevollmächtigten zu Paris und Turin, Herrn Staatsrat Pictet de Rochemont durch Bezeugung der Zufriedenheit und des Dankes anzuerkennen, äusserte die Gesandtschaft von Bern den Wunsch, dass in Zukunft von Seiten des Vorortes immer ein bestimmter Vorschlag eingegeben werden möchte, über die Art, wie eine Ehrung am besten geschehen könnte.

Tagsatzungsabschied 1816, Seite 84.

§ 23.

Unterhandlungen in Paris und Turin in den Jahren 1815/16.
Würdigung der Verdienste des Herrn Pictet de Rochemont.
(Protokoll vom 18. Heumonat.)

In Folge früherer, in den Kreisschreiben des Vorortes vom 11. Christmonat 1815 und 10. April 1816 enthaltenen Anträge: „dass die Tagsatzung die grossen Verdienste des eidgenössischen Bevollmächtigten zu Paris und Turin, Herrn Staatsrathes Pictet von Rochemont, durch Bezeugung ihrer Zufriedenheit und ihres Dankes anerkennen möchte,“ — haben die Gesandtschaften, in Folge erhaltener Instruktionen die Ueberzeugung ausgesprochen, dass Herr Pictet v. Rochemont namentlich in Paris durch seine geschickte, tätige und glückliche Verwendung für mehrere höchst wichtige Interessen der Eidgenossenschaft sich grosse und bleibende Verdienste um das Vaterland erworben habe, und dass es Pflicht der Tagsatzung sei, dieselben auf eine ausgezeichnete Art zu erkennen und zu würdigen. Der Zerstörung Hüningens, der erhaltenen wichtigen Territorialverbindung mit Genf, besonders aber der so ehrenvollen, für die Schweiz ungemein wichtigen Beurkundung ihrer Neutralität und der Unver-

¹⁾ Vergl. Dr. Gustav Grunau: „Zwei schweizerische militärische Verdienstmedaillen“. Revue Suisse de numismatique, Band XV und Separatausgabe, Verlag Gustav Grunau, Bern 1909; 197 Seiten 8° mit Illustrationen.

letzbarkeit ihres Gebietes — welche Vorteile aus den letztyrigen Unterhandlungen zu Paris hervorgegangen und als Resultate der Sendung des Herrn Pictet anzusehen sind — geschah in der Umfrage dankbare Erwähnung.

Die Tagsatzung, überzeugt, dass Herr Pictet de Rochemont, dessen edler Charakter und rühmlicher Diensteifer für die Sache des Vaterlandes allgemein bekannt ist, seinen schönsten Lohn in der Aeusserung der Zufriedenheit und des Dankes der Eidgenossenschaft finden werde, und dass kein anderes Geschenk einem solchen einfachen Zeugnis in seinen Augen höhern Wert geben könnte, mit einundzwanzig Stimmen (Graubünden, allein durch seine besondere Instruktion gebunden, schloss sich nicht an dieses Mehr an) hat beschlossen:

„Dass die Erinnerung an die grossen und wichtigen Dienste, welche Herr Pictet von Rochemont bei seinen diplomatischen Sendungen nach Paris und Turin dem Vaterland geleistet hat, und die Bezeugung des wärmsten Dankes der Eidgenossenschaft gegen ihn durch eine ehrenvolle Schrift, auf Pergament verfasst und mit dem grossen eidgenössischen Siegel in einer goldenen Kapsel versehen, beurkundet werden soll.“

Bei diesem Anlass äusserte die Gesandtschaft von Bern den Wunsch, dass künftig bei solchen Fällen, wo die Tagsatzung wichtige, dem Vaterlande geleistete Dienste zu würdigen hat, immer von Seite des h. Vororts ein bestimmter Vorschlag eingegeben werde über die Art, wie solches am schicklichsten geschehen könne.

Dieser Antrag, in Verbindung mit dem früher von dem nämlichen Herrn Gesandten eröffneten Gedanken, dass die einfachste und zugleich ehrenvollste Weise, solche Verdienste zu erkennen, in der Ausprägung und Ertheilung von eidgenössischen Ehrendenkünzen gefunden werden dürfte, wird als Gegenstand einer künftigen Berathung der Stände und der Tagsatzung zu Protokoll bemerkt.

In den allgemeinen Traktanden (datiert 7. Mai 1817) hatte der Vorort Bern sich diessfalls vernehmen lassen, wie folgt:

„In dem § 23 des Abschieds von 1816 findet man einige Gedanken über die Art, wie wichtige, dem Vaterlande geleistete Dienste gewürdigt werden könnten. Früher wurde bei verschiedenen Fällen in dieser Hinsicht sehr ungleich gehandelt. Es ist allerdings nicht gleichgültig, zumal in einem Freistaat, aber auch nicht sehr leicht, solche Bestimmungen zu treffen, dass die auszeichnende Belohnung immer ehrenvoll, dem Verdienst angemessen sey, und dabei möglichste Sparsamkeit beobachtet werde. Sollte der Antrag zu Ausprägung und Ertheilung von eidgenössischen Ehrendenk-münzen einigen Beifall finden, so würde man vielleicht mit den wenigsten Schwierigkeiten jenen dreifachen Vortheil erzielen, wenn z. B. zwei solche Denkmünzen, oder auch mehrere, an Grösse, Zeichnung und Legenden verschieden, ausgeprägt, wenn die Qualität des Metalls und das Gewicht jedesmal besonders bestimmt, in seltenen ausgezeichneten Fällen sogar die Schaumünzen an goldenen Ketten angehängt würden.“

Hierüber liessen sich verschiedene Bestimmungen in zweckmässiger Abstufung unter sich, wie auch in genauer Anpassung auf das zu belohnende Verdienst treffen, und wenn ferner nach dem vorliegenden Antrag bei jedem einzelnen Anlass der Vorort einen bestimmten Vorschlag zu machen hätte, so wäre in der That eine solche Einrichtung vielleicht die einfachste und zugleich ehrenvollste Art, im Namen des eidgenössischen Bundes solche Verdienste zu erkennen; — ob diese Gedanken zur Ausführung kommen können, wird von den Instruktionen der hohen Stände abhängen.“

II. Einladungsschreiben des Geheimen Rates von Bern (als Vorort) an die Herren Martin Usteri in Zürich und Christian Fueter, Münzmeister in Bern, Zeichnungen und Vorschläge für eine eidgenössische Denkmünze einzureichen.

Protokoll

des Vorortes Bern, vom 3. Januar bis 24. Juni 1817; I. Band
den 9. Juni 1817.

In der Absicht der eidgenössischen Berathung über den 14. Artikel des Ausschreibungscirkulares vom 7. May: die

Anerkennung wichtiger, dem Vaterland geleisteter Dienste vermittelst eidgenössischer Ehrendenkmünzen möglichsten Vorschub zu leisten, hat der geheime Rat für zweckmässig erachtet, einige Zeichnungen und Vorschläge für die Ausführung bereit halten zu sollen, zu welchem End nachfolgende Einladungs-Schreiben erlassen worden sind:

An die Tit. Herren

- a) Martin Usteri, Mitglied des Kleinen Raths des Standes Zürich in Thaleck in Zürich
- b) Münzmeister Fueter in Bern.

Tit.

Es liegt in Antrag bey den eidgen. Ständen, wichtige dem Vaterlande geleistete Dienste in Zukunft vermittelst eigener Ehrendenkmünzen zu würdigen und zu belohnen. Die Tagsatzung allein würde dieselben ertheilen und diese Verdienst-Erkennung immer im Nahmen der gesammten Eidgenossenschaft geschehen; dann wäre es notwendig, dass in Verhältnis zu den Verdiensten selbst zwey oder mehrere Abstufungen beobachtet werden könnten. Der beyliegende Auszug aus dem diesjährigen Ausschreibungscirkulare giebt über den Zweck und die Beschaffenheit dieses Antrages einigen näheren Aufschluss; aber Wir halten dafür, dass nichts so sehr zu dem erwünschten Erfolg einer solchen Berathung beytragen würde, als wenn einige Vorschläge für die Ausführung, nemlich angemessene Zeichnungen zu gleicher Zeit vorgelegt werden könnten.

(: für Herrn Rathsherrn Usteri :)

„Als Liebhaber und berühmten Meister in den schönen Künsten, wären Sie Tit. ganz vorzüglich der Mann, dessen Gefühl für alles Edle und Gute in besonderer Beziehung auf das Vaterland, durch sinnreiche Gedanken und geschmackvolle Bilder diese Aufgabe befriedigend zu lösen vermöchte. Wir ersuchen Sie daher angelegenst, die Mühe gefällig zu übernehmen und einige Zeichnungen für solche eidgenössische Denkmünzen entwerfen zu wollen. Die Wahl der Darstellung oder Allegorie, der Legende in deutscher oder lateini-

scher Sprache, bleibt unbedingt Ihrem eigenen Befinden überlassen.

(: für Herrn Fueter :)

„Als Liebhaber und Meister in den schönen Künsten wären Sie, Herr Münzmeister! vorzüglich im Stande diese Aufgabe befriedigend zu lösen. Wir ersuchen Sie daher, die Mühe gefällig zu übernehmen, und einige Zeichnungen für solche eidgenössische Denkmünzen entwerfen zu wollen; die Wahl der Darstellung oder Allegorie, der Legende in deutscher oder lateinischer Sprache überlassen wir gänzlich Ihrem eigenen rühmlich bekannten guten Geschmack.

(: für Herrn Usteri :)

„In der Hoffnung, Ihnen durch diese Zumutung nicht beschwerlich zu fallen, und mit der Bitte, Ihre verdankenswerten Vorschläge dem Geheimen Rath des Vororts zur gehörigen Zeit für die Berathung zusenden zu wollen, versichern Wir Euer Tit unserer vollkommensten Hochachtung.“

(: für Herrn Fueter :)

„Mit dem Ersuchen, Ihre verdankenswerten Vorschläge zu gehöriger Zeit für die Tagsatzungs-Berathung übergeben zu wollen, versichern Wir Euer Wohlgeborenen unserer vollkommenen Achtung und Bereitwilligkeit.“

*III. Antwortschreiben von Martin Usteri, Münzmeister
Fueter und Sigmund Wagner.*

Kommissionsberichte und Beilagen zum Protokoll
der ordentlichen Tagsatzung von 1817;
eidgenössisches Archiv, Band 31.

Excellenz Herr Amts Schultheiss!

Hochwohlgeborene Hochgeachtete Herren!

Ich benutze die ersten Stunden der Besserung meiner, durch etwas zu angestrengte Arbeit, angegriffenen Gesichtsorgane, um den Auftrag zu erfüllen, mit welchem mich Hochdieselben, in Betreff einer Idee zu der projektirten Belohnungs-Münze, zu beehren geruhten.

Ungeübt in diesem Fach der Kunst und soviel als unbekannt mit den neuern Erscheinungen in demselben, also auch schwerlich geeignet etwas Hochdero Wünschen entsprechendes verfertigen zu können, hätte ich es nicht gewagt, den Auftrag anzunehmen, wenn nicht die Begierde, diesen Anlass zu benutzen, um Ew. Excellenz meine hochachtungsvolle Ergebenheit und Diensteifer zu bescheineln, jede Bedenklichkeit besiegt hätte.

Ich versuchte es also einige Gedanken zu Papier zu bringen, wobey ich allgemeine Verständlichkeit einer gelehrtern oder gesuchtern, aber somit dunklern Darstellungsart, vorziehen zu müssen glaubte, und ersuche nun Ew. Excellenz, dass Sie diesen Versuch mit gütiger Nachsicht anzunehmen und zu beurtheilen geruhen mögen. Genehmigen Sie

Excellenz Herr Amts Schultheiss
Hochwohlgeborene Hochgeachtete Herren
die Versicherung meiner tiefen Verehrung
und Ergebenheit

J. Martin Usteri
des Raths
Zürich, den 9. Julii 1817.

Bemerkungen

über beyliegende Zeichnungen zu einer Schweizerischen Ehren-Medaille.

Nr. 1. (Siehe Abbildung Tafel I.)

Die Eidgenossenschaft, durch die Mauerkrone und das Pfeilgebund bezeichnet, so wie durch den Schild, den der ruhende Löwe — das Sinnbild des Muths und der Stärke — bewacht, gräbt eine edle That oder den Nahmen eines, um das Vaterland verdienten Mannes, auf eine Denksäule ein: die aus Lorbeer und Eichenlaub zusammengesetzte Verzierung des Capiteels, soll die Bestimmung dieser Säule bezeichnen; sollte dieses nicht hinlänglich scheinen, so könnte der Zweck durch eine kurze In- oder Ueberschrift leicht erreicht werden. Der Löwe könnte auch weggelassen und der Eidgenös-

sische Schild der weiblichen Figur, statt des Pfeilgebundes, in die Hand gegeben werden; allein dann würde die gerade, wenig unterbrochene Linie der Säule, auf der einen Seite dem Auge unangenehm, und sie mit etwas anderm zu unterbrechen, z. B. mit der, von dem Vaterland gekrönten Person — wäre wohl etwas unverständlich geblieben, besonders wenn für die allegorische Person ein grösserer Maasstab angenommen worden wäre, wie dieses auf ältern Denkmälern öfter der Fall ist.

Nr. 2. (Siehe Abbildung Tafel I.)

Drückt gerade die nehmliche Idee, wo Nr. 1, aus: statt dass dort das dankbare Vaterland die verdienstvolle Tat auf eine Säule gräbt, zeichnet er selbige hier auf eine Gedächtnistafel ein, deren Bestimmung, falls man solches nöthig fände, oben ebenfalls durch ein einzelnes Wort, angegeben werden könnte. Der Löwe ist hier weggelassen, da der Schild schicklich an den Stuhl gelehnt werden konnte, zu dessen Verzierung der inländische Adler benutzt wurde.

Die sitzenden Figuren gewähren den Vorteil, dass, da sie grösser gezeichnet werden können, auch der gegebene Raum reicher ausgefüllt wird, die stehenden sind mehrerer Abwechslung und Eleganz fähig.

Der Gedanke, die Eidgenossenschaft darzustellen, wie sie das Andenken an eine zu belohnende That, durch das Aufhängen des Nahmens im Tempel des Ruhms verewigt, schien mir, theils zu verbraucht, theils zu vielen Raum erfordernd, um deutlich und kräftig dargestellt werden zu können, besonders wenn diese Medaille in zweyerley Grössen ausgeführt werden sollte; dieses letztere hielt mich auch ab eine andre Idee zu bearbeiten; die Eidgenossenschaft nehmlich, welche die verdienstvolle Person am Eingang des Tempels der Ehre empfängt, zu welchem man, in dem alten Rom, bekanntlich nur durch den Tempel der Tugend gelangt.

Nr. 3. (Siehe Abbildung Tafel II.)

Statt der Helvetia ist hier ein Schweizer dargestellt, der dem Verdienst einen Kranz darreicht. Das Ertheilen eines

Kranzes als Belohnung kann wohl nicht als unpassend oder unvereinbar mit dieser Person angesehen werden, denn in der Sprache, in bildlichen Darstellungen, ja selbst bey gewissen Feyerlichkeiten findet sich die Belohnung des Verdienstes durch einen Kranz, auch im Mittelalter.

Der Schweizer ist in denjenigem Costume vorgestellt, das seine Nation, zur Zeit ihres grössten Ansehens trug: er ist ohne Panzer, weil so der Muth in Gefahr besser bezeichnet wird. Auch hier ist das Sinnbild der Stärke — der Löwe als Schildhalter benutzt, theils, weil der Schild dem Mann, neben dem Schlachtschwert, mit dem er bewaffnet ist, nicht schicklich gegeben werden konnte, theils weil ohne diese Nebenfigur, das Ganze, nach unten zu, etwas zu mager und nackt aussehen müsste.

Dass übrigens auch hier die stehende Figur gutfindenden Falls mit einer sitzenden verwechselt werden könnte, die sich mit Weglassung des Löwen, auf den Wappenschild lehnen würde, ist kaum zu bemerken nöthig.

Nr. 4. (Siehe Abbildung Tafel II.)

Das Wappen der Eidgenossenschaft: ich denke es mir auf einen Granitblock eingehauen: um aber diesen nicht allzu nackt dastehen zu lassen, habe ich ihn mit verschiedenen, auf die Schweiz bezüglichen Gegenständen umgeben; dem Pfeilgebund als Bild der Eintracht, dem Schweizerschwert, den Speeren von Sempach etc. Der Missbrauch der mit diesen Attributen getrieben worden ist, sollte, denke ich, ihren Gebrauch nicht verbieten, und Gesslers Hut und Tells Pfeil dürften ebenso gut eine Amnesty verdienen als das arme missbrauchte Veilchen.

Alle diese vier Ideen sind für den Avers bestimmt, welcher, in einer jedermann verständlichen Sprache, lediglich den Gedanken bildlich darstellen sollte: dass das Vaterland die um dasselbe erworbenen Verdienste dankbar ehre: Da es aber die Absicht haben muß, diese Verdienste zugleich näher zu bezeichnen, so scheint es mir, es dürften zu einem solchen Avers mehrere, vielleicht auch nur zwey Reverse verfertigt werden, von denen der eine dem kriegerischen, der andere

dem bürgerlichen Verdienst gewidmet wäre, und somit, nach dem einmal angenommenen Gebrauch, für ersteres ein Lorbeer- für letzteres ein Eichenkranz bestimmt würde, wie solches Fig. 5. und 6. ausdrückt. (Auf Tafel III abgebildet.)

Diese einfachen Kränze haben das Verdienst, dass ihre Bedeutung allgemein verständlich ist, und dass sie, gut ausgeführt, einen gefälligen Anblick gewähren. Würde bey jedem Anlass der Ertheilung dieser Medaille noch eine bestimmtere Bezeichnung gewünscht, warum solche gegeben werde, so könnte, entweder unter dem Kranz, oder auf dem Rand der Medaille, der Nahme des Empfängers, die Ursache der Schenkung und allenfalls auch noch das Datum des Tagsatzungsbeschlusses eingegraben werden. Sollte man aber finden, dass der erstere Platz zu diesem allem zu beschränkt und es mit dem guten Geschmack nicht wohl verträglich wäre, auf der nehmlichen Seite, oben, die Legende der Umschrift in erhöhten, unten aber vertieften Buchstaben zu lesen, der Rand aber zu einer solchen Inscription nicht der glücklichste Ort sey, so könnte die ganze Medaille dahin vereinfacht werden, dass, statt eines Reverses mit Figuren, lediglich der Schild der Eidgenossenschaft dargestellt würde, umgeben von einem Eichenkranz für bürgerliches Verdienst, von einem Lorbeerkrantz für kriegerisches, wie untenstehende Zeichnung ersteres andeutet; auf beyden Reversen würde, allenfalls die nehmliche belobende Legende angebracht, die Rückseite aber bliebe ganz leer, und würde auf selbige jedes Mahl der Nahme und das Verdienst des Empfängers, so wie das Datum des Tagsatzungsbeschlusses eingegraben, wozu es an hinlänglichem Raum, auch bey geschmackvoller Anordnung nie fehlen könnte.

Zu den Umschriften scheint mir die lateinische Sprache gebraucht werden zu müssen, theils, weil selbige beynahe allgemein und aus guten Gründen, bey Denkmünzen angewandt wird, theils, weil sie, bey der Verschiedenheit der Sprachen in unserm Vaterland, wohl die glücklichste seyn dürfte.

Ich wage es hier einige unmaassgebliche Vorschläge mitzutheilen, bey denen ich die gelehrten Kenntnisse eines Freundes (Herrn Professor Ochsners) benutzte.

SUUS VIRTUTI HONOS. VIRTUTI MANET PRAE-MIUM. VIRTUE QUAESITUM. RE BENE GESTA, TIBI CIVITAS GRATA. REM PUBLICAM AUGENTI PRETIUM. PATRIAM ORNANTI MUNUS. VIRTUS TULIT HONOREM.

Was endlich die Grösse der Medaille anbetrifft, so ist die, in den Zeichnungen angenommene bloss zufällig und wird solche durch den Metallwerth, den man dieser Ehren-Denk-münze zu geben gedenkt, bestimmt werden.

Herrn Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft!

Bern, 4ten July 1817.

Wohlgeborner Hochgeehrter Herr!

So schmeichelhaft Ihre Aufforderung ist meine Ideen über ein allgemein schweizerisches Ehrenzeichen zu entwerfen, so wenig fühle ich mich fähig, derselben nach Wunsch zu entsprechen und in einem schon so oft bearbeiteten Fach etwas geschmackvoll neues zu liefern; Indessen habe ich die Ehre Ihrem Verlangen gemäss, Ihnen ein paar Zeichnungen und Inschriften (lateinisch und deutsch) zur Einsicht zu machen und füge auch diejenigen eines Freundes bey, der die Gefälligkeit hatte seine eignen Ideen darüber zu Papier zu bringen.

Es scheint mir das schweizerische Nationalkreuz zu einer öffentlich zu tragenden Decoration auf alle Fälle geeigneter als neue Ehren-Medaillen, womit das Land seit langem überschüttet ist, und welche, grösstenteils im verschlos-senen Pult aufbewahrt wenig zur öffentlichen Aufmun-terung und Belohnung wirken können. Jedoch habe ich auch von diesen einige Proben entworfen und in der Hoffnung, dass das eine oder andere vielleicht Ihren Ideen und Wün-schen entsprechen möge, habe ich die Ehre mit vollkom-meiner Hochachtung zu verharren,

Wohlgeborner

Hochgeachteter Herr

dero gehorsamer Diener

Fueter, Münzmeister.

Schweizer-Orden

an Tagsatzungen, von allen Kantonen, an Männer von ausgezeichnetem Verdienste, zu ertheilen.

Der Orden soll drey Grade haben. Für jeden Grad der gleiche Stern. Für den ersten Grad eine goldene Kette. Für den 2ten Grad ein roth seiden Band, mit silbernen kleinen Schweizerkreutzen besprengt. Für den dritten Grad, ein roth seiden Band, mit einem weissen Streiffen in der mitte. Mit dem Orden wird jedesmal von der Tagsatzung auch ein motiviertes Diplom auf Pergament mit dem Tagsatzungs-Insiegel ertheilt.

Dieser Orden soll nie aus blosser Gunst, nie an Auswertige und nie an Fürsten ertheilt werden. Für Militär, Civil oder andere Verdienste wird nur der nehmliche Orden ertheilt. Das Diplom allein zeigt das Fach der Verdienste an. Neben diesem Orden soll kein anderer Orden in der Schweiz errichtet werden.

entworffen von mir Sigm: Wagner

den 18ten Juni 1817.

IV. Die eingereichten Entwürfe für eine eidgenössische Ehrendenkünze.

Die Entwürfe von J. Martin Usteri.

Besonders interessant ist das Begleitschreiben mit den Bemerkungen über die beiliegenden Zeichnungen. Wir können Einblick tun in die Denk- und Empfindungsweise jenes Mannes. Usteri gibt immer genau an, warum er dies und jenes so gemacht habe und nicht anders. Dass seine Entwürfe schön und geschmackvoll seien, könnte man nicht behaupten. Die Figuren sind nicht immer im richtigen Verhältnis. Der Löwe scheint mir in diesem Falle eher das Zürcherwappentier (Usteri war ja Zürcher) als das Symbol von Mut und Kraft vorzustellen. Immerhin muss man bei Usteri ausserordentlichen Fleiss und Eifer anerkennen, da er seine Zeichnungen eingehend erläutert, um seine Gedankengänge jedermann klar

und verständlich zu machen. Usteri fügte seinen Erläuterungen als Schlussvignette noch eine Medaillenzeichnung bei, die hier abgebildet wird.



Die Entwürfe von Usteri wie auch diejenigen von Fueter und Wagner weisen auf die grossen Zeiten der Einigung der Schweiz hin (1815) und geben dies in ähnlicher Weise zum Ausdruck, entweder durch das Bündel Stäbe (eine Darstellung der Eintracht, wie sie auf Münzen und Medaillen vom 17. Jahrhundert an oft vorkommt), durch die Zahl „XXII“ (22 Kantone) oder durch 22 Sterne. Die Idee der Auszeichnung durch einen Lorbeer- oder Eichenkranz kehrt ebenfalls bei allen Entwürfen wieder, sei es nun, dass ein Schweizer in der Tracht der Schweizersöldner des 16. Jahrhunderts, zur Zeit der Heldenaten von Novara und Marignano einen Kranz darreicht, sei es eine Helvetia (das dankbare Vaterland), welche den Kranz hält, seien es Lorbeer- oder Eichenkränze um die Inschrift oder um das Wappen herum angebracht.

Die Entwürfe von Münzmeister Fueter.

Der Münzmeister Christian Fueter reichte mehrere gute Entwürfe ein und zeigte damit seine Vertrautheit mit der Gravierkunst. Einige der Entwürfe lehnen an die Ausführung der Medaille für Treue und Ehre des Jahres 1815 an, natürlich mit entsprechenden Abänderungen. Der „Altar des Vaterlandes“ kommt auch auf einigen Zeichnungen zum Ausdruck. Seitdem der vorzügliche Graveur und Medailleur Hedlinger die Idee der Darstellung des Altars des Vaterlandes auf Verdienstmedaillen aufgebracht und ausgeführt hat, finden wir

bei fast allen späteren Künstlern Versuche, dem grossen Meister nachzueifern.

Fueter, der selbst verschiedene Ehrenmedaillen geschaffen, findet, ein schweizerisches Nationalkreuz eigne sich besser zur Auszeichnung als neue Ehrenmedaillen, „womit das Land seit langem überschüttet ist, und welche, grösstenteils im verschlossenen Pult aufbewahrt, wenig zur öffentlichen Aufmunterung und Belohnung wirken können“.

Fueter reicht auch mehrere Entwürfe für ein Nationalkreuz ein. Wiewohl dieselben nicht farbig ausgeführt sind, ist doch den Zeichnungen zu entnehmen, dass es sich bei der Ausführung um ein weiss emailliertes Kreuz mit Gold umsäumt gehandelt haben würde. Die kleinen Schildchen, wovon die einen mit Inschrift „PATRIA“ oder „BENE MERITO“, die andern mit der Zahl XXII oder Verzierungen sind jedenfalls weiss oder rot gedacht gewesen, die Lorbeerkränze grün oder golden.

Dass die Idee der Einführung eines Nationalkreuzes, also eines Ordens, in Bern viele Anhänger gefunden, ist aus verschiedenen Gründen sehr begreiflich. Die meisten Mitglieder der Regierung waren in der Welt herum gekommen, hatten auch zeitweilig in Monarchien gelebt, waren vielleicht selbst mit Orden und Ehrenzeichen bedacht worden, so dass sie für die Idee der Schaffung eines schweizerischen Nationalkreuzes sehr empfänglich waren. Die Idee der sichtbar zu tragenden Auszeichnung hatte auch sonst viel für sich, so dass es nicht verwunderlich ist, dass zwei Bernerkünstler Entwürfe für eigentliche Orden einreichten.

Zu erwähnen sind hier noch Entwürfe eines Freundes von Fueter. Wer der Künstler gewesen, war nicht zu ermitteln, vermutlich ein Schüler von Fueter oder sonst ein Gleichgesinnter; denn diese Entwürfe haben mit den Fueter'schen viel Ähnlichkeit.

Die Entwürfe von Sigmund Wagner.

Den Akten konnten wir nirgend entnehmen, dass Sigmund Wagner aufgefordert worden wäre, Entwürfe einzulegen.

reichen. Wagner war aber in Bern keine unbedeutende Persönlichkeit und hatte so viele Beziehungen zur Regierung, dass anzunehmen ist, er könnte von derselben indirekt ermuntert worden sein, eine Eingabe zu machen; vielleicht hat er aus Interesse an der Sache selbst von sich aus Entwürfe angefertigt. Ein Begleitschreiben zu Wagners Ordensstatut, wie wir es nennen können, war nicht vorhanden, so dass man auch schliessen könnte, Wagner habe sein Statut und die Entwürfe einem Mitgliede der Regierung gezeigt und dieses habe dieselben den Akten beilegen lassen.

Wagners Zeichnungen sind von Hand koloriert. Ein achtstrahliges rotes Kreuz ist von Gold umfasst; auf demselben befindet sich ein runder rot emaillierter Schild mit dem weissen Kreuz, das Ganze mit einem schmalen goldenen Saum umgeben. Ueber die Strahlen zieht sich ebenfalls ein Kreis. Noch in jenen Zeiten stand man unter dem gewaltigen Eindruck einer grossen Kulturarbeit, der im Dezember 1809 vollführten Linthkanaldurchstechung. Daher wohl wurde des Unternehmers jener Riesenarbeit gedacht, und der Name „Escher“ sollte auf der Rückseite des Nationalordens verewigt werden. Die Rückseite des Ordens ist aus mattem Golde, ebenfalls rot emailliert. Die andern Entwürfe zeigen ein weisses, goldumsäumtes Kreuz mit einem kleinen goldumsäumten rot emaillierten Schildchen, das das Schweizerkreuz enthält. Bei zwei Entwürfen waren Lorbeerkränze, die um den Orden geschlungen waren, die einzelnen Kreuzschenkel mit einander verbindend, vorgesehen.

V. Der Tagsatzungsbeschluss vom 14. Heumonat 1817 lehnt die Stiftung einer eidgenössischen Ehrendenk'münze ab.

Antrag wegen Erkennung wichtiger dem Vaterland geleisteten Dienste durch Ehrendenk'münzen.

(Protokoll vom 14. Heumonat 1817.)

Der Gedanke, dass künftig bei solchen Fällen, wo die Tagsatzung wichtige, dem Vaterland zu leistende Dienste zu

würdigen hat, die einfachste und zugleich ehrenvollste Art, solche Verdienste zu erkennen, in der Ertheilung von eidgenössischen Ehrendenkmünzen gefunden werden könnte, wurde in den letztjährigen Abschied als Gegenstand einer künftigen Berathung aufgenommen.

Bei der (am 14. Heumonat erfolgten) Instruktionseröffnung hat man aber wahrnehmen können, dass bei der Mehrheit der Stände wichtige Bedenken gegen einen solchen Antrag obwalten. Die Besorgniß der zu grossen Vervielfältigung solcher Denkmünzen, wenn einmal die Stempel vorhanden wären; die Schwierigkeit der Bestimmung in einzelnen Fällen, um nicht zu viel und doch genug zu thun; die Be trachtung, dass eine Remuneration dieser Art nicht auf alle Konvenienzen passen dürfte; dass Missbräuche dabei nicht leicht zu vermeiden wären; dass die Tagsatzung selbst bei der Anwendung oft in Verlegenheit gerathen würde; — vor Allem aus aber die Ueberzeugung, dass ein Freistaat immer sehr einfach in der Anerkennung öffentlicher Verdienste seyn solle, um der schönsten Belohnung grosser Handlungen, dem Bewusstseyn und der öffentlichen Achtung ihren ganzen Werth zu erhalten; diese Gründe hatten viele Stände bewogen, ihre Zustimmung zu versagen, oder wenigstens sich für einmal bloss für das Audiendum und Referendum zu erklären.

- a. Zu einer näheren Untersuchung des Antrags haben acht Gesandtschaften, nämlich Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell, Tessin und Freyburg, gestimmt; letztere ausdrücklich in dem Sinn, dass die Tagsatzung den Grundsatz aussprechen möchte, in der Zukunft öffentliche Verdienste nie mehr durch Geschenke und die grössern Verdienste nicht anders als durch eidgenössische Ehrenurkunden zu erkennen.
- b. Mit dreizehn Stimmen hingegen wurde beschlossen: „Der Antrag solle auf sich beruhen und in jedem einzelnen Fall der Tagsatzung die gutfindende Verfügung überlassen bleiben.“

Solothurn erklärte sich für das Referendum in der Erwartung, dass alle Meinungen in den Abschied fallen

und künftiges Jahr weitere angemessene Anträge des Vororts an die Stände darüber gelangen werden.

- c. Endlich hat die grosse Mehrheit der Stände, an welche sich Ury, Unterwalden und Zug angeschlossen haben, mit neunzehn Stimmen erkannt:

„Wenn in einzelnen vorkommenden Fällen die Eidgenossenschaft wichtige dem Vaterland geleistete Dienste zu würdigen hat, soll der Vorort ein Gutachten über die Art, wie diese Anerkennung schicklich statt finden könnte, den hohen Ständen oder der Tagsatzung vorlegen.“

An diesem Beschluss haben Graubünden, gebunden durch seine Instruktion, sowie Freyburg und St. Gallen keinen Theil genommen.

* * *

Im Jahre 1817 wurde wieder Verleihung einer Medaille für Treue und Ehre an die noch lebenden Veteranen des Tuileriensturmes beschlossen, eine eiserne Medaille mit Silber-einfassung, getragen an einem roten Band mit weissem Kreuz. (Vergl. Anmerkung Seite 333.)

Wir sehen, dass in den Jahren 1815 und 1817 Medaillen für Treue und Ehre als ordenartige Auszeichnungen verliehen wurden und dass es 1817 nur wenig gefehlt hätte, dass die Schweiz Verleihung von eigenen Orden beschlossen hätte. Es blieb aber bei diesen Versuchen; die Bundesverfassung von 1848 verbot Annahme und Tragen von Orden.

Der Artikel 12 der schweizerischen Bundesverfassung des Jahres 1848 lautet:

„Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen vom Auslande weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amts dauer auf den Genuss der Pensionen und auf das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. Untergeordneten Beamten und Angestell-

ten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.“

* * *

Ueber die Verhandlungen über Artikel 12 enthält der Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847 (4. Teil) folgende Aufzeichnungen, die wir in extenso abdrucken:

Die Gesandtschaft des Standes W a a d t beantragte (am 19. Mai 1848) folgende Amendements:

a. zu sagen anstatt „vom Auslande“ — „von einer auswärtigen Regierung“, weil auch von fremden Universitäten und Akademien derartige Ehrenzeichen ausgehen, welche man ohne Zweifel nicht zu verbieten beabsichtige, und

b. den zweiten Absatz zu streichen.

Die Gesandtschaft des Standes Z ü r i c h, unterstützt von derjenigen des Standes S c h a f f h a u s e n, beantragte ihrerseits, die Lemma 2 und 3 zu streichen und das Lemma 1 dahin zu verdeutlichen, dass nur solche Pensionen, Titel etc. verboten werden, welche während der Amts dauer angeboten werden.

Es liege nämlich nicht in dem Interesse der Eidgenossenschaft, in den daherigen Verboten zu strenge zu sein; namentlich wäre die Forderung zu hart, dass Militärs auf den Genuss von Pensionen oder auf eine Auszeichnung, die sie für frühere Dienste sich erworben, Verzicht leisten müssten. Im Allgemeinen sei auf die in dem Artikel enthaltenen Bestimmungen kein zu grosser Wert zu legen, und es könne ein Beamter dem Vaterlande gleichwohl mit aller Anhänglichkeit zugetan sein und sich als guter Beamter bewähren, selbst wenn er sich auch einer derartigen Auszeichnung erfreuen sollte.

Auf die Einfrage der Gesandtschaft des Standes W a l l i s: ob auch Kantonalmilitärs, welche in den eidgenössischen Dienst treten, auf Pensionen verzichten müssten, wurde mehrseitig erwiedert, dass schon in der Kommission die Ansicht gewaltet habe, es beziehen sich

die vorliegenden Bestimmungen nicht auf Offiziere, welche nur einen vorübergehenden Dienst zu leisten hätten, sondern es beschlagen dieselben eigentlich nur ständige und besoldete Militärstellen, eine Kategorie, in welche die Offiziere, welche nach den in der Schweiz herrschenden Begriffen keinen Beamtenstand ausmachten, nicht gehörten.

Für den Artikel wurde von anderer Seite angeführt: derartige Auszeichnungen üben einen grössern Einfluss aus, als gewöhnlich angenommen werde; namentlich verstossen dieselben gegen die öffentliche Meinung, welche in den Dekorationen und den Gnadengehalten den Lohn für ein unvaterländisches Interesse zu erblicken geneigt sei, und nicht zu leugnen sei es, dass immerhin ein Band bestehe zwischen demjenigen, der den Orden gebe und demjenigen, der denselben empfange.

Es wurden noch folgende Amendements vorgeschlagen:

a. Von der Gesandtschaft des Standes Glarus, in Lemma 2 das Wort „Pension“ zu streichen und Lemma 3 ganz fallen zu lassen, und

b. Von der Gesandtschaft von Freiburg: à ajouter après les mots: „pendant la durée de leurs „fonctions“, ceux-ci: „sans préjudice des dispositions légales en vigueur dans chaque Canton sur cette „matière“.

c. Die Gesandtschaft des Standes Bern endlich beantragte, den letzten Theil zu streichen, indem zwischen höhern und niedern Beamten kein Unterschied bestehen sollte.

Bei der Abstimmung erklärten sich

a. dafür, das Wort „Pensionen“ im zweiten Lemma zu streichen — vier Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Uri, Glarus und Schaffhausen, nebst Unterwalden ob dem Wald.

b. Dafür, anstatt zu sagen, „vom Auslande“ „von auswärtigen Regierungen“ — erklärten sich sieben Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn,

Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

c. Für die von der Gesandtschaft des Standes Zürich beantragte Redaktionsveränderung im ersten Lemma stimmten vier Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Uri, Solothurn und St. Gallen, nebst Unterwalden ob dem Wald, Basel-Stadt und Appenzell-Innerrhoden.

d. Zum ersten Teil des Artikels stimmten neunzehn Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

e. Zum zweiten Theil des Artikels stimmten dreizehn Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Basel-Landschaft und Appenzell-Ausser-Rhoden.

Die Gesandtschaften der Stände Zürich und Uri haben sich das Protokoll offen behalten.

f. Zum Amendement der Gesandtschaft des Standes Freiburg hat sonst keine Gesandtschaft gestimmt.

g. Zum dritten Theile des Artikels stimmten vierzehn Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Basel-Landschaft.

h. Für Streichung des zweiten Lemma erklärten sich fünf Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Uri, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen, nebst Unterwalden ob dem Wald und Basel-Stadt.

j. Für Streichung des dritten Lemma stimmten f ü n f Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände B e r n, Z ü r i c h, L u z e r n, G l a r u s und S o l o t h u r n, nebst B a s e l - S t a d t.

Die Gesandtschaft des Standes B a s e l - L a n d - s c h a f t hat das Protokoll offen behalten.

k. Zum A r t i k e l 1 2 m i t d e n A m e n d e m e n t s stimmten sämmtliche Gesandtschaften, welche an den Hauptabstimmungen Theil nahmen, mit Ausnahme der Gesandtschaft von U n t e r w a l d e n o b d e m W a l d.

(Es ist auch in der Sitzung vom 19. Mai für die Gesandtschaften der Stände S c h w y z, U n t e r w a l d e n o b und n i d d e m W a l d und T e s s i n das Protokoll offen behalten worden.)

Das amendirte erste Lemma des Art. 12 lautet nun (während die beiden andern Lemma unverändert beibehalten worden sind) folgendermassen:

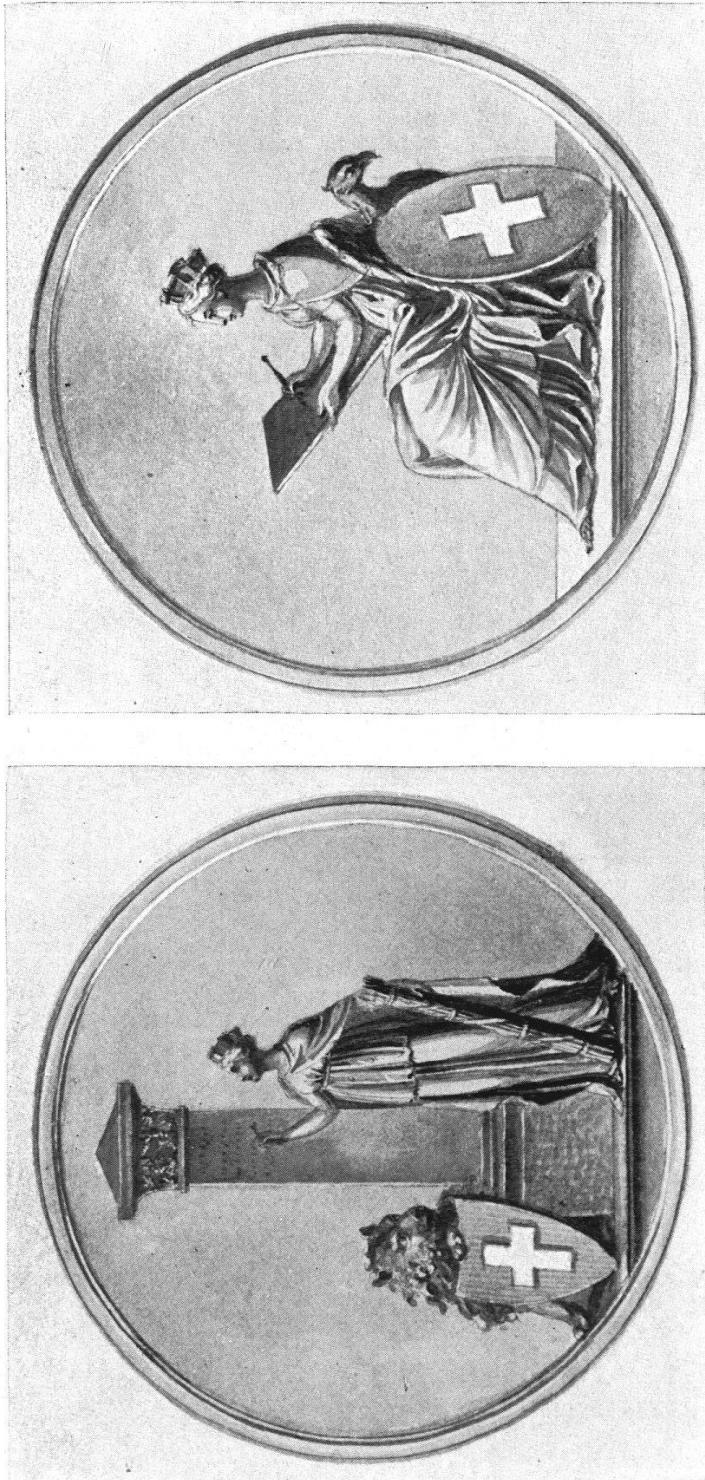
„Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von einer auswärtigen Regierung weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.“

Literaturbericht.



In der Pariser Nationalbibliothek liegt eine Pergamenthandschrift, die u. a. ein Necrologium des Cluniacenserpriorats Villers enthält. Man suchte dieses Villers in der Diözese Besançon; Bonaventura Egger, dem Verfasser der Geschichte der Cluniacenserklöster in der Westschweiz, ist es aber vor kurzem gelungen, nachzuweisen, dass damit die ehemalige Propstei M ü n c h e n w i l e r in der noch heute zum Kanton Bern gehörenden Enclave im freiburgischen Gebiet gemeint ist. G.

Tafel I.



Entwürfe für eine schweizerische Ehrenmedaille

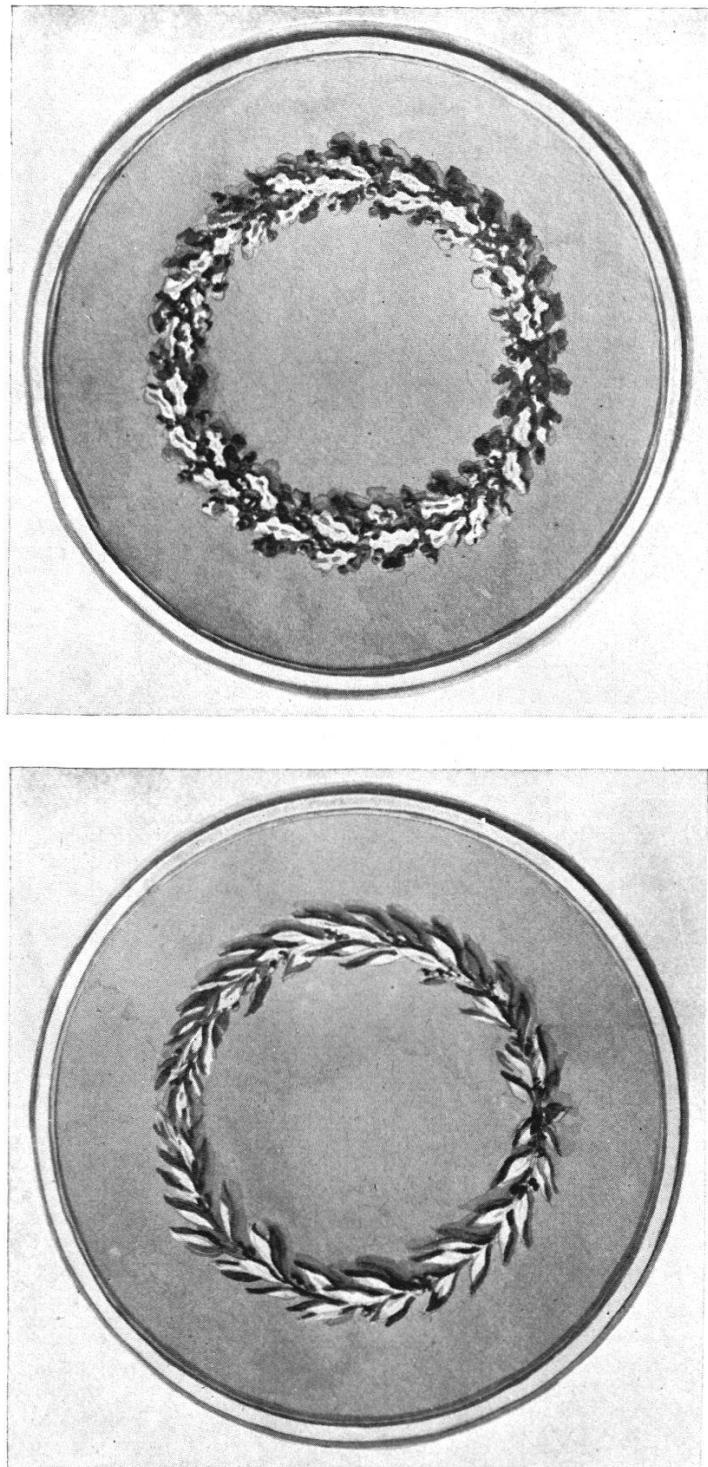
von Martin Usteri.

Tafel II.



Entwürfe für eine schweizerische Ehrenmedaille
von *Martin Usteri*.

Tafel III.



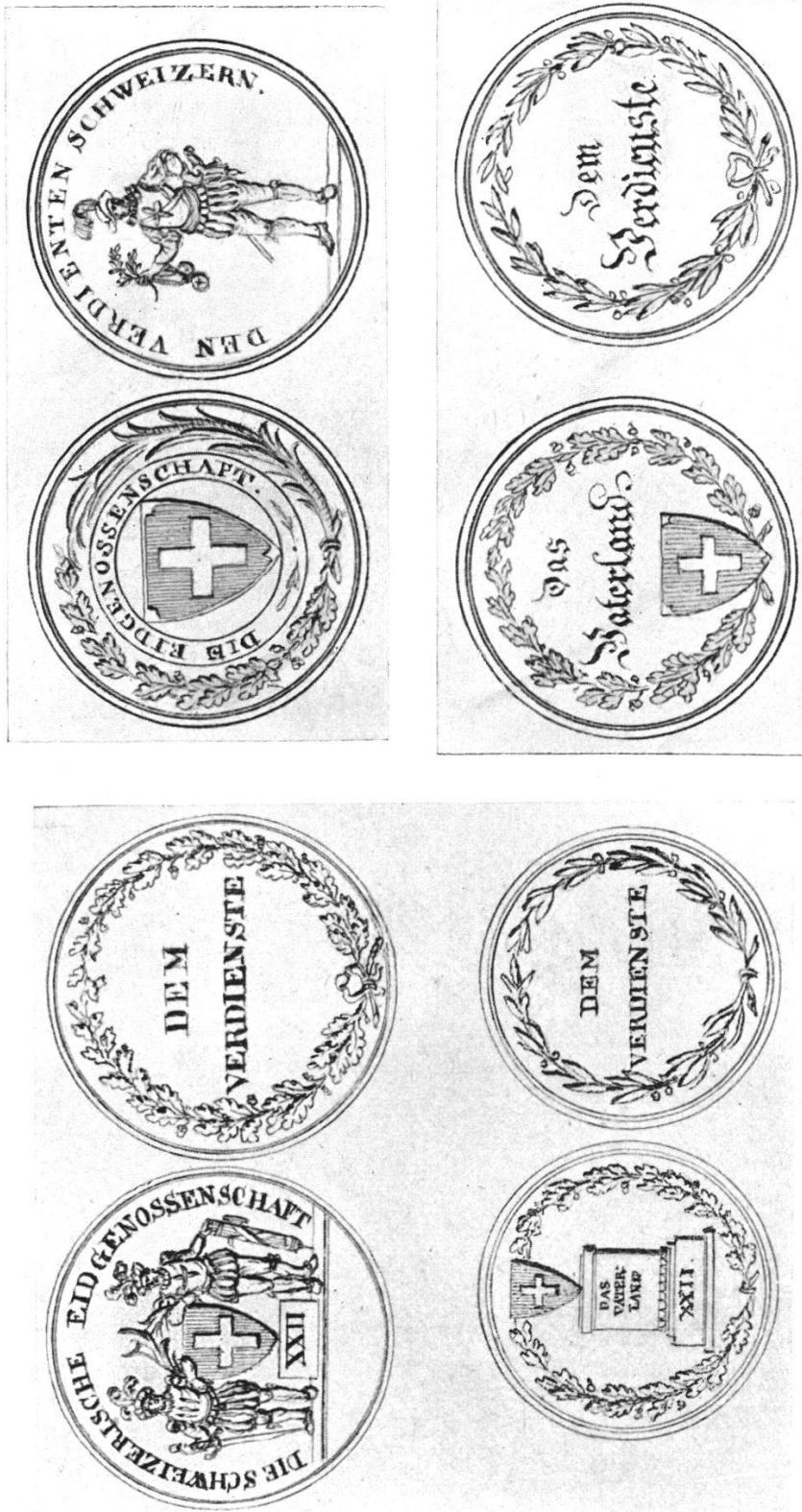
Entwürfe für eine schweizerische Ehrenmedaille
von Martin Usterj.

Tafel IV.



Entwürfe für eine schweizerische Ehrenmedaille
von Münzmeister Christian Fueter.

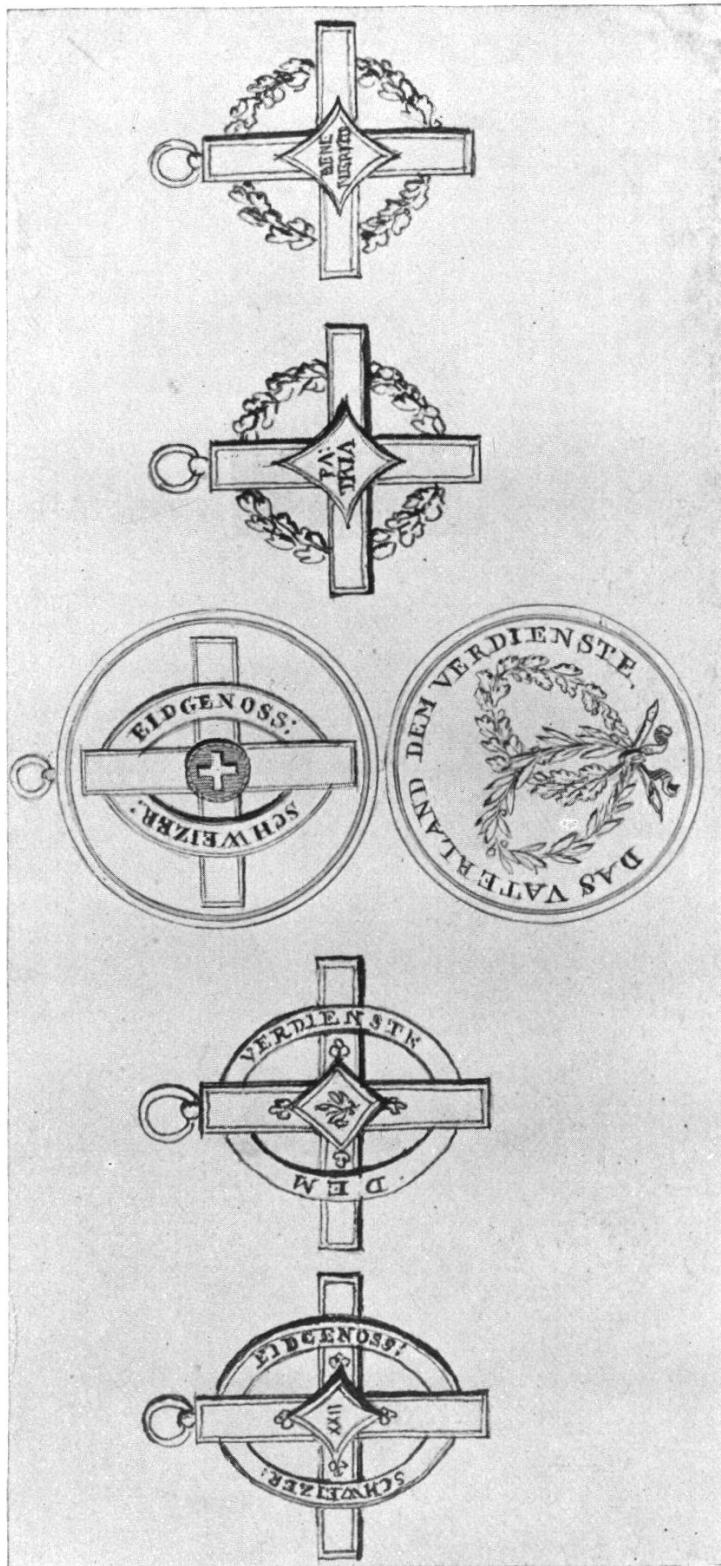
Tafel V.



Entwürfe für eine schweizerische Ehrenmedaille von Münzmeister Christian Fueter.

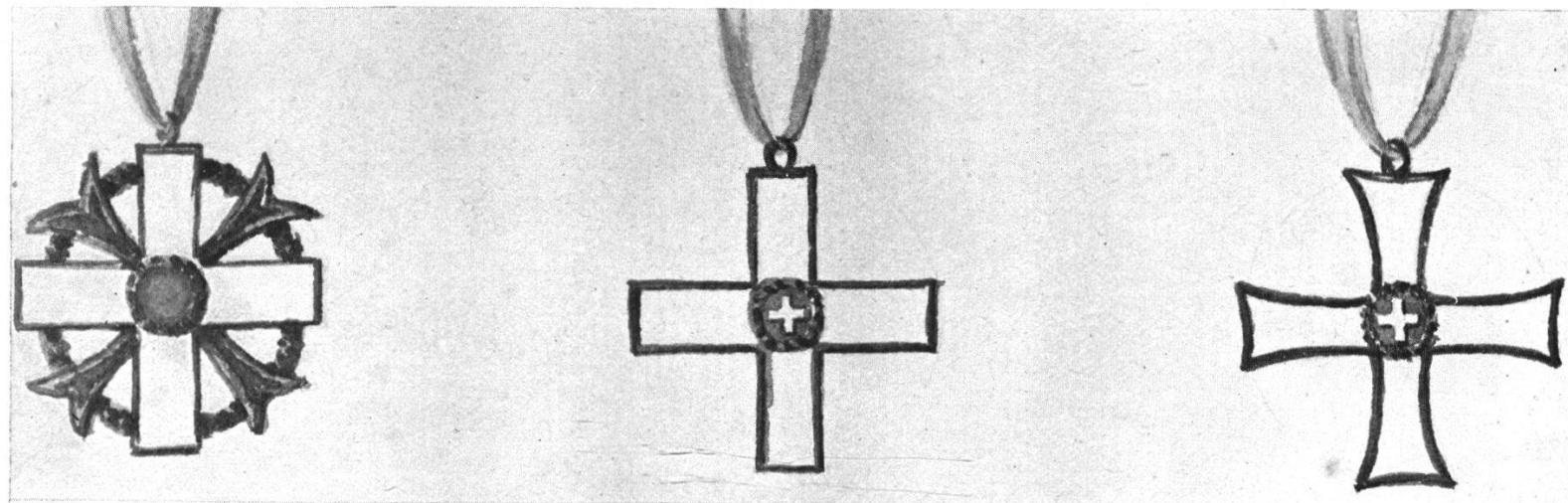
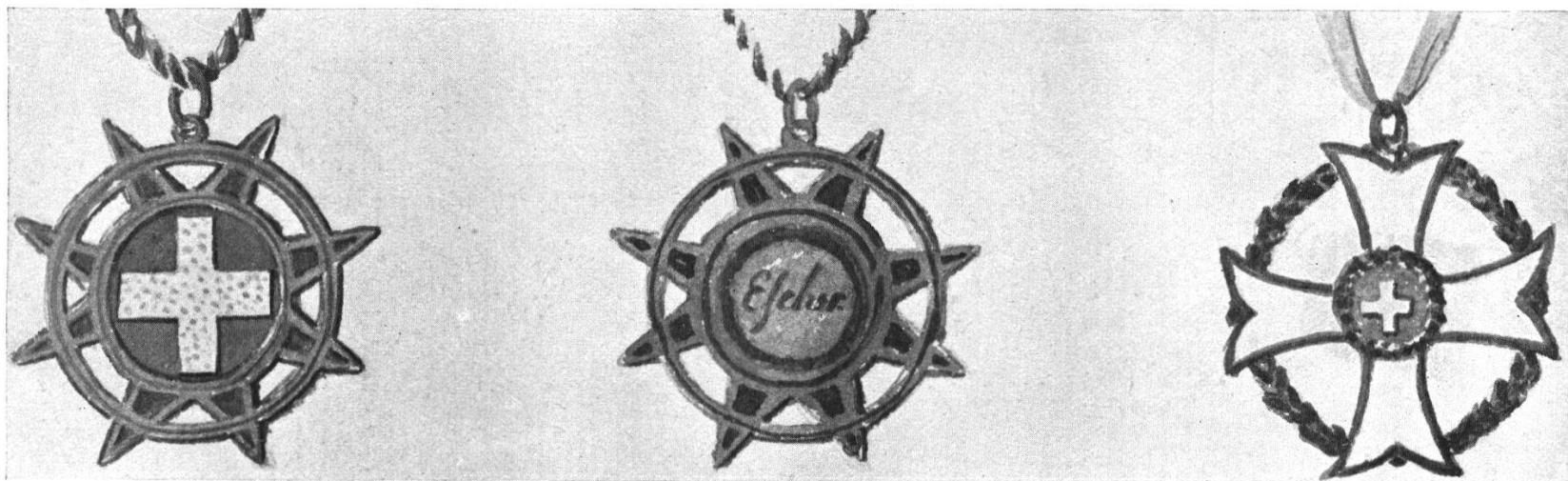
Entwürfe für eine schweizerische Ehrenmedaille von einem Freunde des Münzmeisters Christian Fueter.

Tafel VI.



Entwürfe für ein schweizerisches Nationalkreuz
von Münzmeister Christian Fueter.

Tafel VII.



Entwürfe für „Schweizerorden“ von Sigmund Wagner.